

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 13. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2021)

zum Thema:

Corona-Quarantäne für Abgeordnete im Land Berlin

und **Antwort** vom 04. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab ND -

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27328

vom 13. April 2021

über Corona-Quarantäne für Abgeordnete im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass Abgeordnete, die sich in Ausübung ihres Mandats im Ausland aufhalten, bei der Rückkehr von der Corona-Quarantänapflicht ausgenommen sind?

Zu 1.:

Ja, wenn die Abgeordneten im Rahmen der Ausübung ihres Mandats im Ausland waren und zurückreisen, sind sie nach ihrer Rückreise nicht quarantänepflichtig.

2. Wenn ja, wo ist diese Regelung festgelegt, seit wann gilt diese und bis wann ist sie gültig?

Zu 2.:

Dies ist in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in § 23 Absatz 2 und Absatz 3 geregelt.

Bei Reisen nach Absatz 2 gibt es zeitliche Begrenzungen. Bei Reisen nach Absatz 3 entfallen diese Begrenzungen. Jedoch ist es dann erforderlich, die zwingende Notwendigkeit der durchgeführten Reise entweder selbst zu bescheinigen oder dies durch den Dienstherrn bescheinigen zu lassen. Diese Ausnahmen stehen bereits seit dem 02. April 2020 in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und sind solange gültig, wie die Verordnung selbst.

Berlin, den 04. Mai 2021

In Vertretung

Martin Matz

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung